

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor" in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I, S. 1474), in Verbindung mit den §§ 14, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rössenbergheide-Külsenmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel.

Das NSG „Rössenbergheide-Külsenmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Südheide. Das NSG ist geprägt von trockenen, mit Sandheiden und Kiefernwäldern bewachsenen Geesthügeln (Rössenberg, Rosenberg, ca. 80 m ü.NN), die nach Osten hin über vermoorte Quellbereiche mit Übergangs- und Hochmoorgesellschaften zur grünlandgeprägten Niederung des Oerrelbachs (ca. 60 m ü. NN) abfallen. Große Flächen nehmen gestörte Moorbereiche mit Pfeifengrasdegenerationsstadien und Pfeifengras-Birken-Kiefern-Moorwäldern sowie Niedermoorbrachen mit Seggen- und Binsensümpfen ein. Dieser Gebietskomplex repräsentiert somit einen typischen Übergangsbereich von der trockenen Geest über linienhaft angeordnete Quellmoore zur Niederung und beinhaltet den bedeutendsten Heide- und Übergangsmoorkomplex im Südosten der Lüneburger Heide. Der Oerrelbach, der das NSG im Nordosten durchfließt, ist ein naturnah ausgeprägter, vielfältig strukturierter, sommerkühler, sauerstoffreicher Geestbach. Die Grünlandbereiche werden vereinzelt von prägnanten Feldgehölzen und Einzelbäumen gegliedert.

Kiefernforste und Nadelholzjungbestände sowie Laubholzpflanzungen unterschiedlichen Alters stocken auf ehemaligen Grünland-, Acker- oder Heideflächen und verändern den ehemaligen Offenlandcharakter des Gebietes und darüber das Landschaftsbild nachhaltig.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Dedelstorf, der Samtgemeinde Hankensbüttel und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Rössenbergheide-Külsenmoor“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 240 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist seine Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
 2. natürlicher und naturnaher Wälder (Moorwälder, Erlenwälder, Kiefernwälder armer, trockener Sandböden, Birken- und Kiefern-Pionierwälder),
 3. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
 4. von Gewässern und Sümpfen und mehr oder weniger offenen Mooren,
 5. offener und halboffener Heideflächen,
 6. der Lebensraumqualitäten für Kreuzkröte und Knoblauchkröte (Anhang IV FFH-Richtlinie),
 7. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und dem angrenzenden NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“,
 8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Über den Oerrelbach ist das NSG vernetzt mit dem FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“.

- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet sind Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
- 91D0 Moorwälder
als Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder nährstoffarmer, nasser Standorte mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Kiefer, Faulbaum, Hänge-Birke, Moor-Birke, Ohr-Weide, Gagelstrauch, Gewöhnliche Moosbeere, Heidelbeere, Rauschbeere, Pfeifengras, Glockenheide, Rosmarinheide, Schnabel-Segge, Wiesen-Segge, Mittleres Torfmoos, Rötliches Torfmoos und andere Torfmoose sowie die Waldeidechse kommen in stabilen Populationen vor,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
- aa)3160 Dystrophe Stillgewässer
mit natürlichen Gewässerstrukturen und natürlicher Vegetationszonierung, einer guten Wasserqualität und ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in den Heide- und Mooregebieten.
Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Knöterich-Laichkraut, Rasen-Binse, Weißes Schnabelried, Fieberklee, Wasserschlauch, Große Moosjungfer, Kleine Binsenjungfer, Kleine Moosjungfer, Mond-Azurjungfer, Moorfrosch, Nordische Moosjungfer, Schwarze Heidelibelle, Speer-Azurjungfer, Torf-Mosaikjungfer,
- bb)3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
der Oerrelbach einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem stärker begradigten Verlauf, ungenutzten Gewässerrandstreifen und zumindest abschnittsweise naturnahem Wald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen.
Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Einfacher

Igelkolben, Schild-Wasserhahnenfuß, Wasserstern, Bachneunauge, Bachschmerle, Hasel, Gründling, Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Keiljungfer, Grüne Flussjungfer,

- cc) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide,
als struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit einem hohen Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten, weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen.
Charakteristische Arten sind z.B. Blutwurz, Besenheide, Glockenheide, Deutsche Haarsimse, Hirsen-Segge, Mittlerer Sonnentau, Moor-Birke, Gewöhnliches Pfeifengras, Moorlilie, Moosbeere, Rundblättriger Sonnentau, Wald-Kiefer, Wiesen-Segge, Weißes Schnabelried, Heide-Bürstenspinner.
- dd) 4030 Trockene Heiden,
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen sowie Schafschwingel-Rasen und Strauchflechten durchsetzte Zwergstrauchheide mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Teil des Lebensraumtyps sind auch frische bis feuchte Sandheiden.
Charakteristische Arten sind z.B. Schaf-Schwingel, Draht-Schmiele, Dreizahn, Pillen-Segge, Preiselbeere, Behaarter Ginster, Besenheide, Englischer Ginster, Glockenheide, Keulen-Bärlapp, Ockerbindiger Samtfalter, Brauner Feuerfalter, Dukatenfalter, Gefleckte Keulenschrecke, Kleiner Heidegrashüpfer, Rotleibiger Grashüpfer, Kreuzotter, Schlingnatter, Zauneidechse, Ziegenmelker, Heidelerche,
- ee) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie und niedrigwüchsige sowie regelmäßig beweidete oder gemähte Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten. In einzelnen Bereichen mit z.B. alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen auch Erhalt von derartig strukturierten gehölzreichen Ausprägungen.
Charakteristische Arten sind z.B. Arnika, Pillen-Segge, Wald-Läusekraut, Wiesen-Segge, Lungen-Enzian, Teufelsabbiss,
- ff) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchses vorwiegend an Gewässeruferrn.
Charakteristische Arten sind z.B. Blutweiderich, Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wasserdost,
- gg) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als noch naturnahes Moor, das sich durch möglichst nasse, nährstoffarme

Standortbedingungen und eine ausreichende Torfmächtigkeit auszeichnet und auf größeren waldfreien Bereichen zunehmend Anteile einer typischen, torfbildenden Hochmoorvegetation aufweist. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden.

Charakteristische Arten sind z.B. Deutsche Haarsimse, Gewöhnliche Moosbeere, Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau, Pfeifengras, Rosmarinheide, Weißes Schnabelried, Große Goldschrecke, Hochmoor-Perlmutterfalter, Schlingnatter,

hh)7140 Übergangs und Schwingrasenmoore

als nasses und nährstoffarmes ungenutztes Moor mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation bei überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Hunds-Straußgras, Graue Segge, Fieberklee, Gewöhnliche Moosbeere, Kammfarn, Große Moosjungfer, Großes Wiesenvögelchen, Kleine Moosjungfer, Bekassine,

ii)9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

mit standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Adlerfarn, Draht-Schmiele, Eberesche, Faulbaum, Gewöhnliches Pfeifengras, Sand-Birke, Heidelbeere, Moor-Birke, Stiel-Eiche und Zitter-Pappel,

c) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Oerrelbach als durchgängigem, unbegradigtem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität; mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen (auch Schlick- und Feinsedimentbänke und feine Detritusablagerungen) und Unterwasservegetation in kiesigen und sandigen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

bb) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])

im Oerrelbach und seinen Zuflüssen mit fein- bis grobsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, bei nur geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln in den Gewässern des Einzugsgebietes und geringem Eintrag dieser Sedimente in die Gewässer, mit einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,

cc) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen,

mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben oder anderen Röhricht- oder Riedpflanzen., einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 2 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Durchführung treffen, die

geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen und Vorgaben von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, die Durchführung von Maßnahmen nach Ankündigung und im Benehmen mit dem jeweiligen Eigentümer oder der Eigentümerin,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Unterhaltung des Oerrelbachs nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3
 5. die Nutzung und Unterhaltung (Reparatur) der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
 1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten

- Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche außer zum ersten Aufwuchs,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Grünlandflächen wie unter Nr. 3, jedoch mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),
 5. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 %, im Erhaltungszustand A 35% der

Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder in den Erhaltungszuständen B oder C entwickelt wird,

- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei, im Erhaltungszustand A mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder in den Erhaltungszuständen B und C bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück, im Erhaltungszustand A mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80 %, im Erhaltungszustand A 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder in den Erhaltungszuständen B und C entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- c) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; eine weiter gehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
- d) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- g) eine Düngung unterbleibt,
- h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
- j) eine Instandsetzung, ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,

3. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Erlenwäldern und Erlen-Bruchwäldern nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

- a) Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen; Nutzung nur in den Monaten August – Februar und bei unter 40 m Abstand zum Oerrelbach nur mit Seilzug,
- b) unter Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je Hektar,
- c) Nachpflanzung nur mit den standortheimischen Baumarten einschließlich Stiel-Eiche ohne tiefgreifende Bodenveränderungen vorzunehmen; Bevorzugung der Naturverjüngung,

4. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten sonstigen Birken-Bruchwäldern und Birken-Pionierwäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur, wenn

- a) die Neuanlage von Feinerschließungslinien in den Birken-Pionierwäldern nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt, in den Birken-Bruchwäldern nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) die künstliche Verjüngung unterbleibt,
- c) je Hektar Fläche mindestens 1 lebender Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes Totholz belassen werden,

5. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Kiefern-Pionierwäldern und Kiefernwäldern armer, trockener Sandböden gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur, wenn

- a) die künstliche Verjüngung unterbleibt oder im Falle einer Kalamität auf einer über 0,5 ha großen Fläche mit Kiefer, Birke, Eiche oder Buche erfolgt,
- b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt,
- c) die Entnahme von solitären, starkastigen, abholzigen Bäumen mit i. d. R. schlechter Wuchsform (sog. Protze, forstliche Wertklasse 4-5) unterbleibt,

6. auf den zu dieser Nr. 6 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen bevorzugt mit standortheimischen Baumarten und unter Belassen von mindestens 1 lebenden Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehenden oder liegenden Totholzes/totholzreicher Uraltbäume je Hektar.

7. In dem in der Basiserfassung 2003 kartierten alten bodensauren Eichenwald auf Sandböden mit Stieleiche im Erhaltungszustand A entspricht die Zahl der zu belassenden lebenden Habitatbäume (je ha 6) und des starken Totholzes (je ha 3) annähernd dem überhaupt vorhandenen räumigen Alteichenbestand, so dass dieser gänzlich aus der Nutzung genommen und der natürlichen Eigenentwicklung überlassen wird.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art. Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett des Oerrelbachs zu betreten,
 - c) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- 2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung und Benehmenserstellung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Mooren, sonstigen

- Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Aufheben von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“, Gemeinde Dedelstorf der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 24. Mai 1985 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) wird aufgehoben.

- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf, Boldecker Land, Hankensbüttel und der Städte Wittingen und Gifhorn im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ vom 18.08.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2015

Landkreis Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)